

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 06.02.2023 – 10.03.2023</b>
1.1	Abwasserversorgungsgruppe VII Hauptstraße 25 72539 Pfronstetten  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.2	Abwasserversorgungsgruppe VI Marktplatz 1 89584 Ehingen (Donau)  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.3	BUND Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen  <u>Schreiben vom 10.03.2023</u>  wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 18. und 19. Änderung des FNP der GVV Zwiefalten-Hayingen Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter <a href="mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de">Planauskunft.Suedwest@telekom.de</a> abgefragt werden. Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet haben wir bereits im August 2022 Stellung bezogen. Diese gilt weiterhin uneingeschränkt (siehe Anhang) <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a> Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5	Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Postfach 1255 88396 Biberach	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6	Erdgas Südwest GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstr. 58 72762 Reutlingen  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.8	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstr. 54 72762 Reutlingen  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9	Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 102028 34020 Kassel  <u>Schreiben 23.02.2023</u>  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.10	Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12	Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen  <u>Schreiben vom 08.03.2023</u>  <b>19. FNP-Änderung</b> <b>Städtebauliche und planungsrechtliche Gesichtspunkte</b> <u>Hinweis zu den Rechtsgrundlagen</u> Die im Lageplan angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechen z. T. nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Das <i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und die <i>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</i> durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).	Wird redaktionell berichtigt  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.12.1	<b>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</b> Zu vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im Laufe des weiteren Verfahrens ein Umweltbericht erstellt. Daher kann zum jetzigen Planungsstand keine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.	Ein Umweltbericht wurde zum Entwurf erarbeitet.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.12.2	<b>Belange der Abwassertechnischen Erschließung</b> Nach Informationen, die der unteren Wasserbehörde vorliegen, liegt auf Flurstück Nr. 106 (und im Folgen-	

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p>den auf Flurstück Nr. 105+104) die Abwasserdruckleitung Richtung Aichstetten. Diese Druckleitung sollte frei von Bebauung bleiben, bspw. um Wartungsarbeiten oder im Schadensfall Reparaturarbeiten durchführen zu können, bzw. sollte im Zuge von geplanten Baumaßnahmen verlegt werden.</p> <p>Eine vollständige Bebauung rund um das vorhandene Regenüberlaufbecken wird aus Sicht der Fachtechnik Abwasser der unteren Wasserbehörde sehr kritisch gesehen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu stellen sind bzw. die vorhandenen Abwasseranlagen nicht mehr ausreichen und somit mehr Platz für weitere Abwasseranlagen benötigt wird, sollte hierfür ein ausreichend großes Baufenster für die Abwasserbeseitigung freigelassen werden. Ob bzw. wann weiterer Platz für die Abwasserbeseitigung benötigt wird, wird die anstehende Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung der Gemeinde Pfronstetten zeigen.</p>	<p>Dieser Sachverhalt wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.12.3	<p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Nach Nr. 4 der Begründung (Umweltverträglichkeit - Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt) werden die Grenz-, Richt- und Orientierungswerte des Lärmschutzes, sowie die Geruchs- und Luftbelastungswerte „voraussichtlich“ eingehalten. Aus der Begründung zu der 19. FNP-Änderung geht nicht hervor, wie die Planungsträgerin im Hinblick auf die vorgesehene emissionsrelevante Nutzung zu dieser Erkenntnis kommt. Gleichwohl schließt sich die untere Immissionsschutzbehörde dieser Einschätzung an, weist aber darauf hin, dass bei der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung (Standortoptimierung, Ableitbedingungen, technische Schallschutzeinrichtungen) zu berücksichtigen sind (siehe auch Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren „Gehren“ vom 04.01.2023)</p>	<p>Die Anlagenkonfiguration des Blockheizkraftwerks wird so gewählt, dass eine Genehmigung nach BImSchV nicht notwendig sein wird.</p> <p>Falls notwendig, werden im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung getroffen.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.12.4	<p><b>Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes</b></p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Das Plangebiet der 19. FNP-Änderung liegt an der B 312 und der K 6748 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p><u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u></p> <p>Zu den Belangen an der B 312 nimmt das Regierungspräsidium Tübingen Stellung (Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast).</p> <p>Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die 19. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Details werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12.6	<p><b>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, sind vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen.</li> <li>- Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Um-</li> </ul>	

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p>setzung obengenannter Planung eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.</p> <p>- Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12.8	<p><b>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</b>                      Es wird auf die Belange der Landwirtschaft in der Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes zum Bebauungsplanverfahren „Gehren“ (04.01.2023) der Gemeinde Pfronstetten verwiesen.                      Weitere Anregungen werden von Seiten des Kreislandwirtschaftsamtes nicht vorgebracht.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13	<p>Regierungspräsidium Tübingen                      Straßenbetriebe/Straßenplanung                      Abteilung 4, Referate 45/44                      Postfach 2666                      72016 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 10.03.2023</p>	
1.13.1	<p><b>I. Belange der Raumordnung</b>                      Der Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten – Hayingen beabsichtigt mit der 19. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sonderbaufläche geschaffen werden.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13.2	<p><b>19. Änderung Sonderbaufläche „Gehren“ in der Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Pfronstetten (1,43 ha)</b>                      Der Bedarfsnachweis für die neue Sonderbaufläche ist schlüssig. Darüber hinaus stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13.3	<p><b>II. Belange der Landwirtschaft</b>  <b>Zur 19. Änderung</b>                      Es werden ca. 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant, ein Teil der Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits landwirtschaftsfremden Nutzungen zugeordnet. Da es sich um einen noch verhältnismäßig geringen Flächenbedarf handelt, ein lokaler Bedarf besteht, und es sich nach den zur Verfügung stehenden Daten um eine Fläche handelt, die im Gemarkungsvergleich von eher geringer agrarstruktureller Bedeutung sein dürfte, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall zurückgestellt werden.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13.4	<p><b>III. Belange des Straßenbaus</b>                      Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 18. und 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Zwiefalten-Hayingen im Bereich der Gemarkung Pfronstetten.</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p>	

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p><b>1.1. Art der Vorgabe</b>  <u>Anbauverbot</u>                      Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.                      Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.  <u>Straßenanschluss</u>                      Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p><b>1.2. Rechtsgrundlage</b>                      Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9                      Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p><b>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</b>  <u>Zum Entwurf:</u>  <u>Zu den einzelnen FNP-Änderungen:</u>                      Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p><b>19. Änderung Gemarkung Pfronstetten</b>  <u>SO „Gehren“</u>                      Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Pfronstetten an der B 312. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist über den vorhandenen Weg Flst 108/3 verkehrlich erschlossen. Details werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.13.5	<p><b>IV. Belange der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</b>                      Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Zwiefalten-Hayingen wird wie folgt Stellung genommen:                      (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bau-</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>leitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Der geplante Aufbau des Nahwärmenetzes mit dem Blockheizkraftwerk mit Pufferspeicher und dem Solarthermiefeld trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.  Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:StEWK@rpt.bwl.de">StEWK@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.14	<p>Regionalverband Neckar Alb  Löwensteinplatz 1  72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben 08.03.2023</u></p> <p>Die 19. Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wasser/Abwasser/Elektrizität/Fernwärme mit ca. 1,4 ha östlich von Pfronstetten neu dargestellt.  Nach Verbindlichwerden der 5. Regionalplanänderung (13.01.2023), liegen in diesen beiden Bereichen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet). In Plansatz 3.1.1 G (8) ist festgelegt, dass in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden soll.  Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.15	<p>Regierungspräsidium Freiburg  Höhere Forstbehörde  Abteilung 8 Forstdirektion  Referat 83  Rathausgasse 33  79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.03.2023</u></p> <p>Sowohl von der Erweiterung des Gewerbegebietes im Westen als auch von der Einrichtung der Sonderbaufläche (Erneuerbare Energien) im Osten von Pfronstetten sind keine forstlichen Belange berührt, da sich in den Plangebietten kein Wald befindet und auch kein Wald angrenzt.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.16	<p>Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen  Bachwiesenstr. 7  72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.17	<p>Landesamt für Denkmalpflege  im Regierungspräsidium Stuttgart  Berliner Straße 12  73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>II.</b>	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 06.02.2023 – 10.03.2023</b>
2.1	<p>Einwender 1</p> <p><u>Schreiben vom 16.02.2023</u></p> <p>hiermit lege ich Einspruch gegen die 19. Änderung der 2.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Gehren", Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Pfronstetten (Flurstücke Nr. 106, 108/1, 108/2 und 109) ein.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künstler                      Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister                      Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Zwiefalten, den</p> <p>Alexandra Hepp                      Verbandsvorsitzende</p>